STADT JENA
Dezernat Stadtentwicklung & Umwelt

Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Jens Thomas
Fraktion DIE LINKE.
Markt 4
07743 Jena

Ansprechpartner: Daniel Illing
Bereich: Büro des Dezernenten
Besucheradresse: Am Anger 26
Zimmer: 1_13
Telefon: 03641 49-5002
Telefax: 03641 49-5005
E-Mail: stadtentwicklung@jena.de
Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen:
Unser Schreiben / Zeichen:

Datum: 20.12.17

Antwort
Anfrage zur Möglichkeit der Absenkung von Straßenausbaubeiträgen / des Verzichts auf Straßenausbaubeiträge zur 39. Sitzung des Stadtrates am 13.12.2017

Sehr geehrte Herr Thomas,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Am 30.06.2017 ist das Achte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in Kraft getreten. Danach müssen die Thüringer Kommunen auch weiterhin grundsätzlich die finanziellen Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung oder Verbesserung ihrer öffentlichen Ortsstraßen durch die Erhebung von Straßen(aus)baubeiträgen decken. Die nach der aktuellen Gesetzeslage für andere Städte und Gemeinden zwingende rückwirkende Beitragserhebung ab dem Jahre 1991 hat keinerlei Auswirkungen für Jena, da in unserer Stadt Straßen(aus)baubeiträge nach dem ThürKAG bereits seit 1992 erhoben werden.

Zu Frage 1:

Seit diesem Sommer eröffnet § 7 Abs. 4a ThürKAG den Kommunen die Möglichkeit, ihren Gemeindeanteil gegenüber der aktuellen Satzung zu erhöhen. Im Thüringer Kommunalabgabengesetz heißt es hierzu (Zitat): *„Die Eigenbeteiligung der Gemeinde darf für Straßen, die 1. überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, 80 vom Hundert, 2. überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen, 85 vom Hundert und 3. überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, 90 vom Hundert nicht überschreiten. (…)*“.

Auch die Stadt Jena verfügt über diese drei Kategorien von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in Abhängigkeit von deren Verkehrsbedeutung gebildet wurden. Seit dem 12.12.2008 liegt der Gemeindeanteil in unserer Stadt bei Anliegerstraßen (= Kategorie A) durchgängig bei 40 %, bei "normalen" Straßen (= Kategorie B) bei maximal 55 % und bei für Straßen mit überwiegend überörtlichem Durchgangsverkehr (= Kategorie C) bei maximal 80 %.

Weiter heißt es im ThürKAG (Zitat): „*(…) Entsprechend der Verkehrsbedeutung der Straße sowie der einzelnen Teileinrichtungen ist dabei eine angemessene Abstufung vorzusehen*.“ Im Umkehrschluss ist daher beim Gemeindeanteil je nach der Straßenkategorie bezüglich

einzelner Teileinrichtungen eine angemessene Aufstufung der im Gesetz benannten Prozente vorzusehen. Der Gleichheitsgrundsatz verlangt hier im weiteren Zusammenhang eine plausible Stufung der Anteilssätze (oder deren "hinreichende Stimmigkeit", wie es verschiedene Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte festgelegt haben).

Im Kontext mit ihrer bisher gültigen Satzung sind die Kommunen gleichzeitig gehalten, zu prüfen, inwieweit die für die Erhöhung ihres Gemeindeanteils nach den weiter im neuen ThürKAG genannten drei Voraussetzungen vorliegen:

a) die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde muss es zulassen
b) die Gemeinde darf in den vergangenen drei Haushaltsjahren keine Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen haben
c) es darf keine Verschlechterung der Haushaltssituation der Gemeinde vorliegen

Zu Frage 2:

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes wurde für doppisch buchende Kommunen nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 die Möglichkeit geschaffen, ab dem 01.01.2019 – sofern diese u. a. entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 15 ThürGemHV-Doppik in allen drei Haushaltsfolgejahren eine freie Finanzspitze ausweisen, nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung auch bei Erhöhung des Gemeindeanteils keine Bedarfszuweisungen benötigen, sowie keine Verschlechterung der Haushaltssituation zu befürchten ist – von einer Beitragserhebung in Gänze abzusehen. Allerdings ist das Satzungsrecht bei Wegfall dieser Voraussetzungen (Zitat) "*umgehend anzupassen*", sprich: eine Beitragserhebung dann wieder vorzunehmen.

Das weitere Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürKAG ist von der Kommune demnach regelmäßig zu prüfen. Außerdem ist ebenso regelmäßig eine Gegenfinanzierung aus dem kommunalen Haushalt zur Kompensation der finanziellen Ausfälle durch Nichterhebung von Straßen(aus)baubeiträgen obligatorisch, Soweit und solange die entsprechenden Voraussetzungen jedoch vorliegen, könnte eine Kommune für Straßenbau-, Straßenerneuerungs- oder -verbesserungsmaßnahmen, die nach dem 01.01.2019 begonnen werden, von der Erhebung von Straßen(aus)baubeiträgen absehen.

Des Weiteren verweise ich auf die Berichtsvorlage Nr. 17/1568-BE „Auswirkungen der Änderungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes zum 30.06.2017 für die Stadt Jena“, welche am 22.11.2017 im Werkausschuss Kommunalservice Jena und am 07.12.2017 im Stadtentwicklungsausschuss behandelt worden ist.

Für weitere Informationen steht Ihnen gern die Abteilung Beiträge des Kommunalservices Jena zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Denis Peisker